



Klima- und Energierstrategie

E-Mail

Medien Stadt Luzern

**Faktenblatt 1: «Neue Strategische
Zielsetzungen der Stadt Luzern»**

Beilage zur Medienmitteilung

Bitte beachten Sie die Sperrfrist: Freitag, 13. August 2021, 11 Uhr
--

Luzern, 13. August 2021

Hinweis: Dieses Faktenblatt dient Medienschaffenden als Ergänzung zur Medienmitteilung vom 13. August 2021. Damit werden wichtige Aussagen aus dem über 200-seitigen Bericht und Antrag «Klima- und Energierstrategie Stadt Luzern», die in der Mitteilung keinen Platz gefunden haben, zusammengefasst und aufbereitet.

Die Stadt Luzern hat ihre langfristige Strategie im Bereich Energie, Luftreinhaltung und Klimaschutz im Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhaltung- und Klimapolitik vom 9. Juni 2011 (Energierglement; sRSL 7.3.1.1.1) und diejenige im Bereich Mobilität im Reglement über die nachhaltige städtische Mobilität vom 29. April 2010 (sRSL 6.4.1.1.2) verbindlich festgelegt. Die seit rund 10 Jahren gültigen strategischen Zielsetzungen wurden im Rahmen der Überarbeitung der Klima- und Energierstrategie überprüft und verschärft.

Zurzeit liegt der Energiebedarf der Stadt Luzern bei 4'000 Watt Dauerleistung pro Kopf. Die Treibhausgasemissionen betragen rund 5,1 Tonnen pro Kopf und Jahr (Werte 2019 für das Gebiet der Stadt Luzern). Im Jahr 2020 deckten die Photovoltaikanlagen rund zwei Prozent des jährlichen Stromverbrauchs. Rund ein Prozent der in der Stadt Luzern immatrikulierten Personenwagen verfügten über einen elektrischen Antrieb.

Der Stadtrat hat mit dem B+A 22/2021: «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» neu die folgenden langfristigen Zielsetzungen beschlossen:

- **Treibhausgasemissionen auf Stadtgebiet: Reduktion auf 0 Tonnen bis 2040**
- **Energieverbrauch auf Stadtgebiet: Reduktion auf 2'000 Watt Dauerleistung pro Kopf der Bevölkerung bis 2050**

Die Zielsetzungen und Absenkpfade im Energiereglement (Art. 3 und Art. 5) werden verschärft (vgl. B+A Kapitel 8.1.1.1 und 8.1.1.2).

Art. 3 *2000-Watt-Gesellschaft*

¹ Die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft bedeutet

- a. Eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Kopf der Bevölkerung (Primärenergie), und
- b. eine Reduktion der Primärenergie-bedingten Treibhausgasemissionen auf 0 t CO₂-Äquivalente pro Kopf der Bevölkerung und Jahr.

² Die Stadt Luzern strebt an, das in Absatz 1 lit. a formulierte Ziel bis spätestens 2050, dasjenige in lit. b bis spätestens 2040 zu erreichen.

Art. 5 *Absenkpfade*

¹ Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:

a. Primärenergieverbrauch:

- 2008: 5'060 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
- 2020: 4'100 Watt pro Kopf
- 2030: 3'000 Watt pro Kopf
- 2040: 2'500 Watt pro Kopf
- 2050: 2'000 Watt pro Kopf

b. Treibhausgasemissionen:

- 2008: 5,9 t CO₂-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
- 2020: 4,8 t CO₂-Äquivalente pro Kopf
- 2030: 2,4 t CO₂-Äquivalente pro Kopf
- 2040: 0 t CO₂-Äquivalente pro Kopf

^{2,3} (...)

- **Produktion von Solarstrom: Massiver Ausbau auf rund ein Viertel des voraussichtlichen Stromverbrauchs im Jahr 2050**

Im Energiereglement wird der Zubaupfad für Solarstrom (Art. 5a) mit einer langfristigen Perspektive und deutlich ambitionierter als bisher neu festgelegt (vgl. B+A Kapitel 8.1.1.3).

Art. 5a Zielsetzung für Solarstrom

Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern den folgenden Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom an:

- **2020: 10 MWpeak (Ausgangswert)**
- **2025: 38 MWpeak**
- **2030: 67 MWpeak**
- **2035: 95 MWpeak**
- **2040: 123 MWpeak**
- **2045: 152 MWpeak**
- **2050: 180 MWpeak**

- **Neue Absenkpfade für die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch auf Stadtgebiet im Bereich Mobilität**

Im Energiereglement werden in einem neuen Abs. 2 von Art. 5 erstmals Absenkpfade für den Teilbereich Mobilität festgelegt. Diese sollen sich proportional zu den Absenkpfeilen für das Total der Treibhausgasemissionen und für den gesamten Energieverbrauch entwickeln (vgl. B+A Kapitel 8.1.1.2).

Art. 5 Absenkpfade

¹ (...)

² **Für den Strassen- und Schienenverkehr auf Stadtgebiet strebt die Stadt Luzern in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:**

a. Primärenergieverbrauch:

- **2019: 680 Watt pro Kopf (Ausgangswert)**
- **2030: 550 Watt pro Kopf**
- **2040: 430 Watt pro Kopf**
- **2050: 320 Watt pro Kopf**

b. Treibhausgasemissionen:

- **2019: 1.2 t CO₂-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)**
- **2030: 0.6 t CO₂-Äquivalente pro Kopf**
- **2040: 0 t CO₂-Äquivalente pro Kopf**

³ (...)

- **Antrieb der immatrikulierten Fahrzeuge: Elektrisch und/oder erneuerbar bis 2040**

Damit das Ziel von null energiebedingten Treibhausgasemissionen bis 2040 erreicht werden kann, muss die Mobilität bis zu diesem Zeitpunkt vollständig dekarbonisiert werden.

Im Energiereglement wird dieses Ziel in einem neuen Abs. 3 von Art. 5 festgelegt (vgl. B+A Kapitel 8.1.1.2).

Art. 5 *Absenkpfade*

1,2 (...)

³ Bis 2040 müssen alle in der Stadt Luzern immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein.

- **Verkehrsbelastung: Gegenüber 2010 Reduktion um 15 Prozent bis 2040**

Die Zielsetzung im Mobilitätsreglement (Art. 5, Abs. 1) wird verschärft (vgl. B+A Kapitel 8.1.2). Bisher ist das Ziel die Plafonierung der Verkehrsbelastung. Die Reduktion entspricht einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der in den vergangenen zehn Jahren beobachteten Verkehrsabnahme.

Art. 5 *Motorisierter Individualverkehr*

¹ Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz (Stadtkordon) bis 2040 gegenüber 2010 um 15 Prozent abnimmt. Der zu substituierende motorisierte Individualverkehr und allfälliger zukünftiger Mehrverkehr werden in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt. Netzausbauten dienen primär der Quartierserschliessung bzw. der Verkehrsentlastung oder der Priorisierung des öffentlichen sowie des Fuss- und Veloverkehrs.

^{2, 3, 4} (..)

→ Synoptische Darstellung aller Reglementsänderungen im Anhang zum B+A 22/2021: «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern»